

Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend Diözesanverband Münster

Stand: 04/2015

Präambel

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Münster.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Münster.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirks- oder Regionalverbände als auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Münster.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster.

§ 1 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

- (1) Die Verantwortlichen der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster bilden gemäß den Bestimmungen der Diözesansatzung und dieser Geschäftsordnung die Diözesankonferenz.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:
 1. Die sechs gewählten Diözesanleiter_innen,
 2. der Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
 3. der_die hauptamtliche Leiter_in des Jugendreferates,
 4. - zwei gewählte Vertreter_innen der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg,
- je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 21 (1))
oder ein_e Regionalverantwortliche_r (nach § 21 (2)),
 5. zwei gewählte Vertreter_innen der Kolpingjugend je Kolpingsfamilie,
 6. vier Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
 7. jeweils ein_e gewählte_r Vertreter_in der Teams der Kolpingjugend, dies sind

- das Beratungsteam (§ 17),
 - das Redaktionsteam KO-PILOT (§ 20),
 - die Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar) (§ 18),
 - das Motivationsteam (§ 12).
8. eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 19 (2)) sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt. Die Mitglieder der Diözesankonferenz müssen Mitglied im Kolpingwerk sein.
- (4) Der Diözesankonferenz gehören mit beratender Stimme an:
1. die Referentinnen und Referenten des Jugendreferates,
 2. die Mitglieder regionaler Teams und Arbeitskreise sowie die Delegierten der Regionalkonferenzen,
 3. die Mitglieder der Teams (§ 17, § 18, § 20, § 12) und Projektarbeitskreise (§ 19),
 4. die nicht unter (2) 6. genannten / stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
 5. die Beauftragten für die Jugendarbeit in den Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbänden.
- (4) Gäste der Konferenzen sind:
1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ,
 2. die Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend NRW,
 3. die Mitglieder der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises,
 4. die Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
 5. weitere Gäste, die von der Diözesanleitung der Kolpingjugend eingeladen werden können.
- (5) Die Diözesankonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Das heißt, dass nur die stimmberechtigten (in § 1 (2) genannten) Personen daran teilnehmen dürfen.

§ 2 Aufgaben der Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten.

- (2) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören, laut Satzung des Kolpingwerk Diözesanverbandes Münster, insbesondere
- a) Wahl der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
 - d) Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste für die Delegation des Diözesanverbandes zur Bundesversammlung und den Platz der Kolpingjugend im Diözesanfinanzausschuss.
 - e) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Münster,
 - f) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
 - g) Einrichtung und Aufgabenbeschreibung der Teams und Projektarbeitskreise,
 - h) die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. zur Aufnahme von zwei Mitgliedern der gewählten Diözesanleitung, gemäß § 15 (2) a) 1. der WGO, in den Verein.
- Sowie nach Beschluss der Diözesankonferenz
- j) die Bestätigung der Mitglieder des Diözesanausschusses.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend tritt zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Konferenztermin. Die Einladung ergeht schriftlich an die stimmberechtigten (§ 1 (2)) sowie beratenden (§ 1 (4)) Mitglieder sowie in § 1 (4) genannten Gäste der Konferenz.
- (3) Anträge und sonstige Tagungsunterlagen, über die in der Diözesankonferenz beraten oder abgestimmt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Teilnehmer_innen versandt sein. Anträge und sonstige Tagungsunterlagen dürfen auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- (4) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss auf schriftlichen Antrag des Diözesanausschusses und/ oder 5 Kolpingjugenden innerhalb von acht Wochen stattfinden. Ebenso können sie in Fällen besonderer Dringlichkeit von der Diözesanleitung der Kolpingjugend einberufen werden.

§ 4 Anträge

- (1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder (in § 1 (2) und (4) genannten Personen) sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung der Kolpingjugend vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (3) Anträge bedürfen der Schriftform. Auf elektronischem Wege versandte Anträge genügen der Schriftform.
- (4) Initiativanträge bedürfen ebenfalls der Schriftform und müssen von 10 der stimmberechtigten und/ oder beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz (nach § 1 (2) und (4)) unterschrieben werden. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- (5) Folgende Anträge bedürfen nicht der Schriftform und können ohne Voranzeige behandelt werden:
 - Veränderungen, Ergänzungen oder Zurücknahme eines Antrages,
 - Anträge zur Geschäftsordnung (§ 10).
- (6) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.
- (7) Anträge, die eine Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung zum Inhalt haben, sind immer in der in § 4 (2) beschriebenen Form zu stellen. In keinem Fall darf die Wahl- und Geschäftsordnung durch einen Initiativantrag verändert werden.

§ 5 Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird von der Diözesanleitung der Kolpingjugend erstellt. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschlossen.

§ 6 Konferenzleitung

- (1) Die Konferenzleitung hat die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend kann die Konferenzleitung delegieren. Die Delegation ist durch die Konferenz zu bestätigen.
- (3) Gegen alle Maßnahmen der Konferenzleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und Delegierte aus mindestens 5 Kolpingsfamilien (§ 1 (2) Nr. 5) und/ oder dem Landesverband Oldenburg (§ 1 (2) Nr. 4) anwesend sind und die Anzahl der anwesenden Delegierten aus den Kolpingsfamilien (§ 1 (2) Nr. 5)/ dem Landesverband Oldenburg (§ 1 (2) Nr. 4) die Anzahl der gewählten Diözesanleiter_innen (§ 15 (2) a) Nr. 1) übersteigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Konferenzleitung zu Beginn festgestellt.
- (3) Sollte bei einer Diözesankonferenz die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden können, so ist eine erneute Diözesankonferenz innerhalb von 8 Wochen nach dem Konferenztermin einzuberufen. Bei erneuter Einladung ist die Diözesankonferenz nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Diözesankonferenz ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (2) Zu Beginn der Diözesankonferenz schlägt die Konferenzleitung zwei Protokollant_innen vor. Die Diözesankonferenz bestätigt die Vorschläge.
- (3) Das Protokoll ist von den jeweiligen Protokollant_innen zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern (nach § 1 (2) und (4)) innerhalb von zwei Monaten nach der Konferenz zu übersenden. Das Protokoll kann auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- (5) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist. Der Widerspruch ist zu begründen. Über Widersprüche entscheidet die nächste Diözesankonferenz. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 9 Regelung der Aussprache

- (1) Ein Antrag darf nur erörtert und beraten werden, wenn er den Erfordernissen des § 4 dieser Wahl- und Geschäftsordnung entspricht. Die Aussprache muss mit dem zu behandelnden Antrag in Verbindung stehen.
- (2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder (nach § 1 (2) und (4)) dürfen sich zu Wort melden. Sie müssen sofort angehört werden, wenn sie einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Die Konferenzleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Antragsteller_innen und Berichterstatter_innen können sowohl zu Beginn als auch nach Abschluss der Beratung das Wort verlangen.

- (5) Die Konferenzleitung kann Redner_innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Nach Beratung ist der Antrag zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Zu Anträgen oder Tagesordnungspunkten, die durch Abstimmung ihre Erledigung gefunden haben, darf in derselben Konferenz das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern (nach § 1 (2) und (4)) gestellt werden.
- (2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redendenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) Im Anschluss an einen eigenen Rednerbeitrag darf kein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (4) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) erneute Feststellung der Stimmberechtigung
- i) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- j) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Konferenzleitung entscheidet, in welcher Reihenfolge die Anträge zur Abstimmung gestellt werden.

- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies wenigstens von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- (3) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Konferenzleitung gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 12 Motivationsteam

- (1) Das Motivationsteam besteht aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Diözesankonferenz für die Dauer von einem Jahr per Akklamation, es sei denn es wird von einem Mitglied der Konferenz geheime Wahl gewünscht. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung sowie die Begleitung durch eine_n Jugendreferent_in werden durch die Diözesanleitung festgelegt.
- (2) Das Motivationsteam sollte von einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend geleitet werden. Das Motivationsteam wird durch eine_n Jugendreferent_in organisatorisch begleitet.
- (3) Aufgaben des Motivationsteams sind insbesondere:
 - Motivation und Information von Mitgliedern zur Mitwirkung in den Teams, Gremien und Projektarbeitskreisen der Kolpingjugend,
 - Ausschreibung der Wahlen, Sammlung der Kandidat_innenvorschläge und Prüfung der Vorschläge sowie Führung der erforderlichen Gespräche,
 - Durchführung des Wahlganges.
- (4) Das Motivationsteam wählt eine_n Vertreter_in der_die die stimmberechtigte Vertretung in der Diözesankonferenz übernimmt.

§ 13 Wahlen

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind die stimmberechtigten (nach § 1 (2)) und beratenden (nach § 1 (4)) Mitglieder der Diözesankonferenz.
- (2) Die Wahlvorschläge werden mit den Tagungsunterlagen den Mitgliedern der Diözesankonferenzen zugeleitet.
- (3) Vor dem Wahlgang findet eine Personalbefragung statt.
- (4) Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes (nach § 1 (2)) erfolgt eine Personaldebatte. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Das heißt, dass nur die nach § 1 (2) stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz daran teilnehmen dürfen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat den Raum ebenfalls zu verlassen.
- (5) Die Wahlen erfolgen geheim.

- (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen auf eigens für die Wahlen vorgesehenen Stimmzetteln.
- (7) Gewählt wird die_derjenige, für die_den mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben worden sind. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (8) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist der Wahlgang ein zweites Mal durchzuführen.
- (9) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.
- (11) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (12) Die Diözesankonferenz kann die Diözesanleiterinnen und -leiter der Kolpingjugend mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (nach § 1 (2)) abwählen.

§ 14 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz der Kolpingjugend und Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster

- (1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Münster für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend und die Delegierten der Kolpingjugend für die Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Münster, entsprechend § 13 (2) a) Nr. 9 der Satzung, werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung (nach § 15 (2) a)) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede_n Kandidat_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz und der Diözesanversammlung sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz und der Diözesanversammlung des Kolpingwerks Diözesanverband Münster in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer gemeinsamen Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz und für die Diözesanversammlung nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz und / oder Diözesanversammlung verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Bei der Delegation der Bundeskonferenz muss entsprechend der Satzung des Kolpingwerks Deutschland mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen

werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede_r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzten sind und darf für jede_n Kandidat_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz und Diözesanversammlung sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.

- (4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede_r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

§ 15 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend Diözesanverband Münster wahr.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus:

a) mit Sitz und Stimme:

1. sechs Diözesanleiterinnen und Diözesanleitern,
2. dem Diözesanpräses,
3. dem_der hauptamtlichen Leiter_in des Jugendreferates.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.

b) mit beratender Stimme der_die hauptberufliche Jugendreferent_in mit dem Schwerpunkt Verbandsarbeit.¹

Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter der Kolpingjugend. Die Positionen der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter nach (2) a) 1. sollten geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Amtsinhaber_innen sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.

- (3) Die Mitglieder der Diözesanleitung nach (2) a) 1., der Diözesanpräses und der_die Diözesangeschäftsführer_in des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wählen den_die Leiter_in des Jugendreferates. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster. Der_Die Leiter_in des Jugendreferates wird befristet für die Dauer der Amtszeit angestellt. Er_Sie ist hauptamtlich tätig. Über die Abberufung entscheiden die Mitglieder der Diözesanleitung nach (2) a) 1., der Diözesanpräses und der_die Diözesangeschäftsführer_in mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung bedarf der Bestätigung des Diözesanvorstandes.

¹ Entsprechend der bisherigen Regelung ist, bis zur Besetzung der Position „Hauptamtliche Leiter_in des Jugendreferates“, der hauptberufliche Leiter des Jugendreferates ebenfalls beratendes Mitglied der Diözesanleitung. (Beschluss der Frühjahrs-Diözesankonferenz 2015 in Coesfeld.)

- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören, entsprechend der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster, insbesondere die
- a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
 - d) innerverbandliche Vertretung auf Landes- und Bundesebene,
 - e) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Münster.

Weitere, durch die Diözesankonferenz beschlossene Aufgaben der Diözesanleitung, sind insbesondere die

- f) Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz,
- g) Leitung der Sitzung des Diözesanausschusses,
- h) Entsendung eines_r ehrenamtlichen Diözesanleiters_in in das Motivationsteam,
- i) Begleitung der Teams auf Diözesanebene,
- j) Mitarbeit in den Projektarbeitskreisen,
- k) Aufbau, Betreuung und Begleitung der regionalen Strukturen,
- l) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Diözesankonferenz.

Die Aufgaben können delegiert werden.

Nach der Diözesankonferenz werden Verantwortlichkeiten innerhalb der Diözesanleitung neu festgelegt.

- (5) Die Diözesanleitung trifft sich in der Regel alle drei Wochen. Sie trifft sich nach Möglichkeit einmal im Jahr zu einer Klausurtagung. Bei Entscheidungen gilt das Konsensprinzip.

§ 16 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern der Diözesanleitung (nach § 15).
 2. je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 21 (1)) oder ein_e Regionalverantwortliche_r (nach § 21 (2)) sowie zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg.
 3. eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 19 (2)) sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.

4. jeweils ein_e gewählte_r Vertreter_in des
 - Beratungsteams (nach § 17 (4)),
 - Redaktionsteams KO-PILOT (nach § 20 (4)),
 - der Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar) (nach § 18 (4)),
- (2) Die Diözesanleitung kann zu den Sitzungen des Diözesanausschusses Gäste einladen.
- (3) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung geleitet.
- (4) Aufgabe des Diözesanausschusses ist die inhaltliche, strukturelle und politische Weiterentwicklung der Kolpingjugend sowie der Austausch und die Vernetzung zwischen der Diözesanleitung, den Verantwortlichen für die Arbeit in den Regionen, Projektarbeitskreisen und Teams.
- (5) Der Diözesanausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr zwischen den Diözesankonferenzen.

§ 17 Beratungsteam

- (1) Das Beratungsteam setzt sich zusammen aus Personen, die eigene Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit gesammelt haben und an pädagogischer Arbeit interessiert sind.

Es wird von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung begleitet und von einem hauptberuflichen Mitglied der Diözesanleitung geleitet.
- (2) Das Beratungsteam erfüllt pädagogische Aufgaben und führt insbesondere Angebote für Multiplikator_inn_en in der Kinder- und Jugendarbeit durch. Es unterstützt Verantwortliche für Kinder- und Jugendarbeit, Gruppenleiter_innen und Betreuer_innen von Angeboten der Kolpingsfamilien und Kolpingjugend-Gruppen durch Beratungs- und Schulungsangebote.
- (3) Für die Mitglieder des Beratungsteams werden von den Jugendreferent_inn_en begleitende Schulungen angeboten.
- (4) Das Beratungsteam wählt eine_n Vertreter_in, welche_r für einen Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Der_Die Vertreter_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

§ 18 Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar)

- (1) Die OtMar setzt sich aus Personen zusammen, die für die Arbeit mit Schulklassen entsprechend geschult und ausgebildet sind bzw. werden.

Die OtMar soll von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend begleitet werden und wird von einem_einer Jugendreferent_in geleitet.
- (2) Die OtMar führt Seminare mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Multiplikatoren durch. In den Seminaren wird den Teilnehmenden ein Angebot zur Identitätsfindung und zur Auseinandersetzung mit persönlichen, gesellschaftlichen und religiösen Fragen gemacht.

Darüber hinaus gehört die Zusammenarbeit mit Schulen und Lehrpersonen zur Aufgabe der OtMar. Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der OtMar liegt bei der Diözesanleitung der Kolpingjugend.

- (3) Für die Mitglieder der OtMar werden von den Jugendreferent_inn_en begleitende Schulungen angeboten.
- (4) Die OtMar wählt eine_n Vertreter_in, die_der für einen Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Die_Der Vertreter_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

§ 19 Projektarbeitskreise

- (1) Die Mitglieder der Projektarbeitskreise werden von der Diözesanleitung berufen und abberufen, sofern die Diözesankonferenz nicht besondere Regelungen trifft. Die Projektarbeitskreise sollen von mindestens einem Mitglied der Diözesanleitung begleitet werden.
- (2) Die Leitung des Projektarbeitskreises wird durch die Mitglieder des Projektarbeitskreises aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt oder von einem Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen. Die Diözesanleitung bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitskreise eine Person, die für die organisatorischen Belange sorgt.
- (3) Aufgabe eines Projektarbeitskreises ist die Planung und Durchführung eines Projektes oder eines inhaltlichen Schwerpunktes der Kolpingjugend. Er arbeitet in der Regel zeitlich befristet und grundsätzlich inhaltlich begrenzt. Die Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich in der Diözesankonferenz und legen Rechenschaft über ihre Arbeit ab.
- (4) Projektarbeitskreise können von der Diözesankonferenz oder durch die Diözesanleitung eingesetzt werden.
- (5) Projektarbeitskreise werden durch die Diözesankonferenz oder durch die Diözesanleitung aufgelöst.

§ 20 Redaktionsteam "KO-PILOT"

- (1) Dem Redaktionsteam "KO-PILOT" gehören Mitglieder an, die Interesse an der inhaltlichen Gestaltung des „KO-PILOT“ haben. Sie sollten Mitglieder der Kolpingjugend und in die Arbeit der Kolpingjugend eingebunden sein. Es soll von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung begleitet werden. Ein hauptberufliches Mitglied der Diözesanleitung begleitet das Team.
- (2) Aufgabe des Redaktionsteams "KO-PILOT" ist die Redaktion der von der Kolpingjugend herausgegebenen Zeitschrift. Die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts liegt bei der_dem Chefredakteur_in.

- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Redaktionsteams werden von Seiten der_des Hauptberuflichen begleitende Schulungen angeboten, bei denen journalistische Fertigkeiten vermittelt werden sollen.
- (4) Das Redaktionsteam wählt eine_n Vertreterin, der_die für den Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Der_Die Vertreter_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

§ 21 Regionen

- (1) Die Regionalkonferenzen wählen eine Regionalleitung, welche die Vertretung der Region in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt.
- (2) Bei Vakanz einer Regionalleitung kann die Diözesanleitung Regionalverantwortliche mit der Betreuung und Vertretung der Kolpingjugend-Gruppen einer Region betrauen. Diese_r Vertreter_in übernimmt für die Dauer von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss. Der_Die Vertreter_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

§ 22 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt nur in Verbindung mit der jeweiligen Diözesansatzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend, sowie der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am 18. April 2015 in Coesfeld beschlossen.
- (3) Sie tritt mit Zustimmung des Diözesanvorstandes vom 27. Juni 2015 in Coesfeld in Kraft.